

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) der Firma Oeseder Möbel-Industrie Mathias Wiemann GmbH & Co. KG (nachfolgend: Wiemann)

Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, Stand 02/2026

## I. ALLGEMEINES | GELTUNGSBEREICH

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Wiemann und dem Besteller im Zusammenhang mit den Lieferungen von Wiemann (im Folgenden: Lieferungen) gelten ausschließlich diese AGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als Wiemann ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen oder in Textform abgegebenen Erklärungen maßgebend.
2. An Kostenvoranschlägen, Produktbeschreibungen, Angeboten und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich Wiemann seine eigentums- und urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Speziell für den Besteller angefertigte Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung seitens Wiemann an Dritte weitergegeben werden und sind, wenn Wiemann kein Auftrag erteilt wird, zu vernichten. Das Gleiche gilt für Unterlagen des Bestellers, diese darf Wiemann jedoch solchen Dritten zugänglich machen, denen Wiemann zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
3. Beratungen und Informationen im Zusammenhang mit unseren verwendeten Materialien, Lieferungen und Leistungen sowie anwendungs- und aufbautechnische Beratung, mündlich, schriftlich oder in Textform, erfolgen auf Basis unserer bis zum jeweiligen Zeitpunkt gemachten Erfahrungen und von Herstellerangaben von Inhaltsstoffen und/oder Vorprodukten. Derartige Auskünfte erfolgen unter Ausschluss jeglicher Haftung.
4. Im internationalen Handelsverkehr gelten für die Interpretation aller vertraglich vereinbarten Klauseln die International Commercial Terms (Incoterms 2020), Deutsche Ausgabe.
5. Vertrags- und Verhandlungssprache ist deutsch.
6. Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen AGB umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

## II. ANGEBOT | VERTRAGSSCHLUSS RÜCKTRITT DES BESTELLERS

1. Angebote von Wiemann bleiben bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung oder Bestätigung in Textform oder per Messenger durch Wiemann unverbindlich. Mündliche und telefonische Vereinbarungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von Wiemann schriftlich oder in Textform bestätigt werden.
2. Bestellt der Besteller die Ware auf elektronischem Wege, wird Wiemann den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Wiemann-Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von Wiemann zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit einem Wiemann-Zulieferer.
4. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung oder Ware unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückgestattet.
5. Sofern der Besteller die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von Wiemann gespeichert und dem Besteller

6. auf Verlangen neben den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.
7. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück und hat er diesen Rücktritt zu vertreten, so ist er zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes i. H. v. 15 % des Netto-Auftragswertes zzgl. zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültiger MwSt verpflichtet. Weist Wiemann einen höheren Schaden nach, ist der höhere Betrag geschuldet. Dem Besteller wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden gar nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe eingetreten ist.

## III. PREISE | ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Bei Ermangelung anderweitiger Vereinbarungen gelten die zwischen den Parteien ausgehandelten Preise und Bedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Ändern sich später als 4 Wochen nach Vertragsschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, ist Wiemann im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.
2. Preiszuschläge für die Abnahme von Kleinmengen bleiben einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.
3. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware frei Zahlstelle Wiemann ohne Abzug zahlbar. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Besteller in Zahlungsverzug. Während des Verzugs hat der Besteller die Geldschuld i. H. v. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, es sei denn, höhere Zinssätze sind vereinbart. Wiemann behält sich vor, einen höheren Verzugsschaden geltend zu machen.
4. Ein Recht zur Aufrechnung hat der Besteller nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch Wiemann anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, soweit der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
5. Gerät der Besteller mit einem erheblichen fälligen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers nach Vertragsschluss schließen lassen und den Zahlungsanspruch von Wiemann gefährdet erscheinen lassen, stehen Wiemann die Rechte aus § 321 BGB zu. Wiemann ist dann auch berechtigt, sämtliche noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller fällig zu stellen.

## IV. LIEFERZEIT | VERZUG | UNMÖGLICHKEIT

1. Die Lieferfrist beginnt, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit Absendung der Auftragsbestätigung. Dies setzt jedoch den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und die Leistung vereinbarter Abschlagszahlungen voraus.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Sie verlängert sich angemessen.
  - a) in Fällen höherer Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakten, Aufruhr oder ähnlichen Ereignissen,
  - b) bei unverschuldeten Betriebsstörungen, im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung,

- c) bei Virus- und sonstigen Angriffen Dritter auf das IT-System von Wiemann, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen gegen solche Angriffe erforderlichen Sorgfalt erfolgten,
- d) bei Hindernissen auf Grund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts,
- e) beim Eintritt sonstiger unvorhergesehener, von Wiemann nicht beeinflussbarer Hindernisse, die auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn derartige Umstände bei Zulieferern eintreten. Beginn und Ende solcher Hindernisse wird Wiemann in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
3. Tritt Lieferverzug ein, kann der Besteller Wiemann eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf insoweit vom Vertrag zurücktreten, als der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Schadensersatzansprüche richten sich in solchen Fällen nach Abschnitt VIII dieser Bedingungen.
4. Die Einhaltung unserer Liefervorflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat und kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist Wiemann berechtigt, den hieraus entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, bei Lagerung in eigenen Räumen mindestens 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat maximal 10% des Gesamtrechnungsbetrages zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in welchem er in Annahmeverzug gerät. Weist Wiemann höhere Lagerkosten oder der Besteller niedrigere Lagerkosten nach, sind die tatsächlich entstandenen Lagerkosten zu ersetzen. Nach Ablauf einer zusätzlich von Wiemann gesetzten Frist von 2 Wochen kann Wiemann vom Vertrag zurücktreten und über die Waren anderweitig verfügen.
5. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, sind in allen Fällen verzögter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
6. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.
7. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass Wiemann die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatz des Bestellers auf 10 Prozent des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
8. Soweit Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von Wiemann erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Wiemann das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gleches gilt, wenn erfor-

derliche Ausfuhrgenehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Will Wiemann von diesem Recht Gebrauch machen, so hat Wiemann dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

## V. VERSAND | GEFAHRÜBERGANG | VERPACKUNG TEILLIEFERUNG | ENTGEGENNAHME

1. Sofern der Besteller keine bestimmte Versandart vorschreibt, werden Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer von Wiemann bestimmt. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Andernfalls ist Wiemann berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigener Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
2. Mit Übergabe der Ware am Bestimmungsort geht die Gefahr auf den Besteller über, auch bei frachtfreier Lieferung. Wenn der Versand oder die Zustellung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, geht die Gefahr auch auf den Besteller über.
3. Die Ware wird in handelsüblicher Verpackung geliefert.
4. Zu Teillieferungen ist Wiemann in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen sind ebenfalls zulässig.
5. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

## VI. ABRUFAUFTRÄGE | FORTLAUFENDE LIEFERUNGEN

1. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind Wiemann Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls ist Wiemann berechtigt, nach billigem Ermessen selbst zu entscheiden.
2. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so ist Wiemann zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Mehrmenge darf Wiemann zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

## VII. SACHMÄNGELHAFTUNG

Für Sachmängel haftet Wiemann wie folgt: Die Lieferungen sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen von § 434 BGB entsprechen. Schließt Wiemann eine Beschaffungsvereinbarung mit dem Kunden, so richtet sich die Frage, ob die Lieferung den objektiven Anforderungen entspricht, ausschließlich nach dieser Beschaffungsvereinbarung. Dieser Satz gilt nicht, soweit der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist.

Hinweise zu „identifizierten Verwendungen“ nach der REACH-Verordnung und sicherheitsbezogene Informationen dienen der sicheren Verwendung und stellen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine Beschaffungsvereinbarung und keine Garantie einer bestimmten Verwendungseignung dar. Maßgeblich für die Beschaffenheit ist die Produktbeschreibung im Vertrag sowie eine ausdrücklich vereinbarte Verwendung. Wiemann liefert die Ware mit dem Zubehör und den Anleitungen (einschließlich Montage- und Installationsanleitungen), deren Erhalt Sie nach Art der Ware erwarten können. Darüberhinausgehende Hinweise und Empfehlungen sind ergänzend und dienen der Information; sie ändern die geschuldete Beschaffenheit nicht.

1. Alle diejenigen Güter oder Dienstleistungen sind nach Wahl von Wiemann unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache

- che bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
2. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Das Gleiche gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt jedoch nicht, soweit
    - a) bei Vorsatz und
    - b) bei arglistigem Verschweigen des Mangels sowie
    - c) bei Nichteinhalten einer Beschaffenheitsgarantie.
 Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gem. § 445 a BGB (Rückgriff des Verkäufers) verjähren ebenfalls in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, vorausgesetzt, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Die Ablaufhemmung gemäß § 445 b Abs. 2 BGB endet in jedem Fall spätestens 5 Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem Wiemann die Sache dem (Weiter-)Verkäufer abgeliefert hat. Dies gilt nicht, soweit der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist oder in den nach Nr. 2 aufgelisteten Fällen.
  3. Sachmängel sind unverzüglich, spätestens acht Werktagen nach Ablieferung schriftlich anzugeben. Offensichtliche Sachmängel wie beschädigte Umverpackungen oder Feuchtigkeitsschäden müssen nach drei Werktagen schriftlich oder in Textform angezeigt werden. Sachmängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind - unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung und Verkaufs - unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich oder in Textform anzugeben.
  4. Mängelansprüche bestehen insbesondere nicht bei nur unwesentlicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung ungeeigneter Betriebsmittel oder die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
  5. Wiemann ist zweifach die Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlagen die Nacherfüllungen fehl oder werden sie von Wiemann verweigert, kann der Besteller nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht zu. Bei Mängelansprüchen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist Wiemann berechtigt, die Wiemann entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
  6. Gibt der Besteller Wiemann nicht unverzüglich Gelegenheit, sich von der Berechtigung der Beanstandung zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Materialproben davon nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.
  7. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Wiemann gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 5 entsprechend.
  8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind insoweit ausgeschlossen, als die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend für Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gem. § 445 a BGB (Rückgriff des Verkäufers), vorausgesetzt, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf.
  9. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, der Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Wiemann. Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
  10. Unsere weitergehende Haftung richtet sich nach Abschnitt VIII dieser Verkaufsbedingungen.
- ## VIII. HAFTUNGSBEGRENZUNG | VERJÄHRUNG
1. Soweit nicht anderweitig in diesen AGB geregelt, sind Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, auch unserer gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen, ausgeschlossen.
  2. Vorstehende Beschränkungen gelten nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B.
    - a) nach dem Produkthaftungsgesetz,
    - b) in Fällen des Vorsatzes,
    - c) der groben Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,
    - d) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
    - e) wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
 Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
  3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Besteller gegen uns aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Hieron unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schulhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Verjährung von Rückgriffsansprüchen nach § 478, 479 BGB. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- ## IX. EIGENTUMSVORBEHALT
1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware), bei denen die Kaufpreisforderung sofort fällig wird oder für die hinsichtlich der Fälligkeit der Kaufpreisforderung eine Frist zur Zahlung von bis zu 30 Tagen nach Lieferung oder Rechnungseingang vereinbart wurde, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Wiemann. In allen anderen Fällen behält sich Wiemann bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsbeziehung das Eigentum vor.
  2. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln.
  3. Der Besteller ist verpflichtet, Wiemann einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie eine Änderung seines Firmensitzes hat uns der Besteller unverzüglich anzugeben. Erforderliche Auskünfte seitens des Bestellers sind zu erteilen und erforderliche Unterlagen sind seitens des Bestellers auszuhändigen.

4. Wiemann ist nach Setzen einer angemessenen Frist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 2. und 3. dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen. Die Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. In der Rücknahme der Ware bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch Wiemann liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Wiemann hätte dies ausdrücklich erklärt.
5. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäfts-gang weiter zu veräußern, allerdings unter der Bedingung, dass der Besteller von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vor-behalt macht, dass das Eigentum erst auf den Kunden des Bestel-lers übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Der Besteller tritt Wiemann bereits jetzt alle Forderungen mit allen Nebenabreden, einschließlich etwaiger Saldoforderungen, in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterver-äußerung gegen einen Dritten erwachsen. Dies gilt auch, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf. Wiemann nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grun-des, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder be-gründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers ist Wiemann berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. Außer-dem kann Wiemann nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.
6. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Be-steller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.
7. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Besteller erfolgt stets im Namen und im Auftrag für Wiemann. Erfolgt eine Verar-bitung mit Wiemann nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt Wiemann an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von Wiemann gelieferten Ware zu den sonstigen verar-biteteten Gegenständen. Diese Ware gilt als Vorbehaltsware. Das-selbe gilt, wenn die Ware mit anderen, Wiemann nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist oder wird. Der Besteller hat die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren während der Dauer von Wiemanns Eigentumsrechten ordnungsgemäß und getrennt von anderen Waren zu lagern.
8. Wiemann ist berechtigt, Forderungen gegen den Besteller aus Lieferungen und Leistungen im gesetzlich bestehenden Umfang an Dritte (z.B. eine Bank oder einen Factorer) abzutreten. Der Be-steller gestattet die Weitergabe der für den Einzug der Forderun-gen erforderlichen Daten an den Dritten
9. Übersteigt der Wert der Wiemann nach Ziffer 1 und Ziffer 5 zuste-henden Sicherheiten den Nennbetrag unserer Forderung gegen den Besteller um mehr als 10 %, so ist Wiemann auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe der Sicherheit nach unserer Wahl verpflichtet.

## X GÜTEN | MASSE | GEWICHTE

1. Güten und Maße bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN-/EN-Normen bzw. Werkstoffblättern, mangels solcher nach Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werk-stoffblätter oder Werks-Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Beschaffheitsangaben, Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und ent-sprechende Kennzeichen.

2. Der Gewichtsnachweis erfolgt nach Handelsgewichten. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.a. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Ge-samtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechneri-schen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

## XI. DATENSCHUTZ UND IT-SICHERHEIT

Gibt Wiemann dem Besteller im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter bekannt (im Nachfolgenden „pbD“ genannt oder erlangt der Besteller anderweitig Kenntnis von diesen pbD, so gilt Folgendes:

1. pbD, die wie oben angeben offengelegt und nicht vom Besteller im Auftrag von Wiemann verarbeitet werden, dürfen vom Besteller ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages und nicht anderwei-tig verarbeitet werden.
2. Der Besteller stellt sicher, dass die pbD nur denjenigen Arbeitneh-mern des Bestellers zugänglich gemacht werden, die zur Durch-führung des betreffenden Vertrages eingesetzt sind, wie es nach dem „Need to know“-Prinzip und dem Prinzip der Datensparsam-keit geboten ist.
3. Der Besteller wird angemessene technische und organisatorische Maßnahmen treffen zur Sicherung der pbD vor Missbrauch und Verlust.
4. Der Besteller erhält keine Rechte an diesen pbD, verpflichtet sich zur Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung unter den gesetzlichen Voraussetzungen. Außerdem verpflichtet er sich, Wiemann spätestens innerhalb von 24 Stunden über eine Verletzung des Schutzes dieser pbD zu informieren und bei Be-endigung des Vertrages alle pbD einschließlich aller angefertigten Kopien zu löschen.

## XII. ERFÜLLUNGSPORT | ERFÜLLUNGSVORBEHALT GERICHTSSTAND | ANZWENDENDES RECHT

1. Bei Lieferung ab Werk ist Erfüllungsort das Lieferwerk, bei den üb-riegen Lieferungen der Geschäftssitz bzw. das Lager von Wiemann.
2. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hin-dernisse auf Grund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vor-schriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Daher ist der Besteller ver-pflichtet, die für eine Ausfuhr, Verbringung bzw. eine Einfuhr be-nötigten Unterlagen beizubringen.
3. Gerichtsstand ist bei allen sich dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Wie-mann. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem In-land verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
4. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für Ansprüche aus Produkthaftung. Die Haager Kaufgesetze (EKG/EAG) sowie das UN-Abkommen zum internationalen Warenauf (CISG) finden kei-ne Anwendung.

## XIII. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Ver-trages unberührt. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.